

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung.

Kita-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG

Didacta Verband e.V.

Der Didacta Verband e.V. dankt als Vertreter der Unternehmen der Bildungswirtschaft für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des SCQEG in der Fassung vom 14.07.2026.

1. Einordnung und grundsätzliche Bewertung

Der Didacta Verband begrüßt die mit dem Referentenentwurf verbundene Zielrichtung des Gesetzes. Die ausdrückliche Fokussierung auf die Verringerung von Bildungsungleichheiten bereits in der frühen Bildung sowie die Verbesserung der Startchancen für alle Kinder stellen einen wichtigen bildungspolitischen Schritt dar. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beginnt nicht erst in der Schule, sondern bereits in den ersten Lebensjahren. Entsprechend richtig ist es, die Kindertagesbetreuung als einen zentralen Bildungsort anzuerkennen und ihre Rolle für eine erfolgreiche Bildungsbiografie weiter zu stärken.

Besonders positiv bewerten wir, dass der Referentenentwurf einen Systemwechsel in der Frühen Bildung anstrebt. Mit der gesetzlichen Verankerung einheitlicher Verfahren zur Feststellung von Sprach- und Entwicklungsständen, den daraus abgeleiteten Fördermaßnahmen sowie zusätzlichen personellen Ressourcen werden Qualitätsentwicklung und individuelle Förderung stärker als bisher strukturell abgesichert. Der Entwurf setzt damit die im Koalitionsvertrag vereinbarte Weiterentwicklung des auslaufenden Kita-Qualitätsgesetzes konsequent fort und schafft die Grundlage für eine langfristig angelegte Qualitätsstrategie im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Aus Sicht der Bildungswirtschaft ist die Stärkung der frühen Bildung zugleich eine Investition in gesellschaftliche Teilhabe, Chancengerechtigkeit und wirtschaftliche Entwicklung. Qualitativ hochwertige Bildungsangebote in der frühen Kindheit fördern die Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern, erleichtern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und leisten einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung und zur volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands.

2. Positiv hervorzuhebende Aspekte des Referentenentwurfs

Der Didacta Verband begrüßt insbesondere:

- **Kompetenzorientierung – Konzentration auf Sprachkompetenz:** Die Konzentration in der Frühen Bildung auf Basiskompetenzen und dabei insbesondere die Sprachkompetenz ist sachgerecht, da Sprache eine Schlüsselkompetenz für Bildungsbe teiligung und gesellschaftliche Teilhabe darstellt.
- **Alltagsintegrierter Förderauftrag der vier Fähigkeitsbereiche:** Die Ausgestaltung des Förderauftrags gem. § 22 Absatz 3 SGB VIII-E ist gelungen. Die Berücksichtigung sprachlicher Fähigkeiten, der Selbstregulation, grob- und feinmotorischer Fähigkei ten sowie mathematischer Kompetenzen entspricht einem ganzheitlichen Bil dungsverständnis. Besonders hervorzuheben ist, dass die Förderung alltagsinte griert erfolgen und sich an den Interessen, Bedürfnissen und individuellen Voraus setzungen der Kinder orientieren soll. Wir begrüßen, dass damit die Qualitätsent wicklung erstmals als Leistungsrecht definiert und rechtlich verankert wird.
- **Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands verbunden mit anschließenden Fördermaßnahmen:** Die geplante Verknüpfung von Sprach- und Entwicklungs standsfeststellungen mit daran anschließenden Fördermaßnahmen gem. § 22c Absatz 1 SGB VIII-E ist eine geeignete Grundlage, um festgestellte Bedarfe nicht ins Leere laufen zu lassen. Messen ist kein Selbstzweck, die unmittelbare Reaktion ist entscheidend.
- **Unterstützung von landesweit mindestens 10 % Startchancen-Kitas:** Die vorgese hene Konzentration auf Einrichtungen in sozial herausfordernden Lagen sowie die Zielsetzung, mindestens zehn Prozent der Einrichtungen als Startchancen-Kitas auszugestalten und mit personellen Ressourcen auszustatten, setzt nach dem Vor bild des Startchancen-Programms ein wichtiges Signal für mehr Bildungsgerech tigkeit (§ 22d SGB VIII-E).
- **Normierung einer angemessenen personellen Ausstattung:** Dass die personelle Ausstattung von Kindertageseinrichtungen stärker in den Blick genommen und in Teilen rechtlich verbindlich verankert wird, ist eine der größten Stärken des Referen tenentwurfs. Die Normierung und Definition unterschiedlicher pädagogischer Auf gabenbereiche gem. § 22b Absatz 1 SGB VIII-E sowie die Verankerung qualifizierter Fachberatung gem. § 22a Absatz 3 SGB VIII-E schaffen gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung und unterstützen die pädagogischen Fach kräfte in ihrer anspruchsvollen Arbeit. Hinter diesen für den praktischen Erfolg ent scheidenden Anspruch sollte der Entwurf im weiteren Gesetzgebungsprozess kei nesfalls zurückfallen.

- **Demografisches Fenster jetzt nutzen:** Durch die demografische Entwicklung, von der die Frühe Bildung als erster Bildungsbereich bereits betroffen ist, hat sich der Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten in zahlreichen Regionen bereits deutlich entspannt. Dieses demografische Fenster sollte jetzt für die Qualitätsentwicklung genutzt werden. Die Finanzierung ist durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gem. § 1 Absatz 7 FAG-E gesichert: Die Länder erhalten die höchsten Beträge bereits in den Jahren 2027 und 2028 – also vor dem Wirksamwerden der wesentlichen Leistungspflichten ab 2029. Damit steht insbesondere den Ländern, die noch keine etablierten Strukturen für Beobachtung, Dokumentation und Erhebung von Sprach- und Entwicklungsständen haben, ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung. Ein Verzicht auf eine künftig verbindliche Normierung der personellen Ausstattung ließe sich daher weder mit einem pauschalen Verweis auf einen Mangel an Fachkräften noch mit einer fehlenden Finanzierung begründen.

3. Forderungen des Didacta Verbands

Trotz der positiven Grundausrichtung des Gesetzes sieht der Didacta Verband in mehreren Bereichen weiteren Klärungs- und Ergänzungsbedarf. Der Didacta Verband fordert insbesondere:

- **Frühzeitige und enge Einbindung der Verbände und Kita-Träger:** Die Bildungswirtschaft trägt mit ihren Mitgliedsunternehmen entscheidend zur gelingenden Umsetzung der Bildungsarbeit in der Frühen Bildung und vor Ort in den Kindertagesstätten bei. Das derzeitige Gesetzgebungsverfahren ist nur der erste Schritt. In die weitere Rechtsetzung auf Landesebene und die Vorbereitung der operativen Umsetzung sollten Verbände und Kita-Träger frühzeitig eingebunden sein.
- **Sicherstellung der Qualitätsanforderungen und Umsetzung der Fördermaßnahmen durch die Länder:** Der Referentenentwurf lässt offen, wie die Einhaltung der Qualitätsanforderungen und die Umsetzung der vorgesehenen Fördermaßnahmen in den Ländern verbindlich sichergestellt werden sollen, zumal die Übertragung der Umsatzsteuerpunkte – anders als beim Startchancen-Programm – im weiteren Zeitverlauf nicht konditioniert ist. Der Entwurf stärkt die Verantwortung der Länder, formuliert jedoch nur begrenzt nachvollziehbare Mechanismen zur Überprüfung der Zielerreichung. Diese Lücke empfehlen wir zu schließen.
- **Durchführung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebung bereits im vierten Lebensjahr:** Es ist fraglich, warum die Durchführung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebung gem. § 22c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII-E erst im fünften Lebensjahr gesetzlich festgeschrieben werden soll. In der Frühen Bildung ist wissenschaftlicher

Konsens, dass eine Förderung umso größere Wirkung zeigt, je früher sie zum Einsatz kommt. Wir empfehlen eine erste Erhebung mit schnellstmöglich anschließender Förderung bereits im vierten Lebensjahr.

- **Erreichbarkeit von Kindern ohne Kita-Besuch:** Offen bleibt die Frage, wie diejenigen Kinder erreicht werden sollen, die keine Kindertageseinrichtung besuchen (§ 22c Absatz 5 SGB VIII-E), und wie bei festgestelltem Bedarf sichergestellt werden kann, dass auch für diese Kinder die Förderung greift. Wenn das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse tatsächlich erreicht werden soll, müssen auch Zugangswege für Kinder, die keine Kita besuchen, berücksichtigt werden. § 22c Abs. 5 spricht lediglich von einer Sollbestimmung für die Träger öffentlicher Jugendhilfe. Um Familien zu erreichen, deren Kinder keine Kindertageseinrichtungen besuchen, empfehlen wir, die Zusammenarbeit mit Familien durch niederschwellige, mehrsprachige Informationen für Eltern sowie digitale Kommunikationsangebote zu erleichtern – hierfür steht praxiserprobte Expertise der Bildungswirtschaft zur Verfügung.
- **Konkretisierung der Monitoringvorgaben:** Das vorgesehene Monitoring nach § 24b SGB VIII-E zur Umsetzung der Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings bleibt offen, auf welcher Datengrundlage die Berichterstattung erfolgen soll und wie die Umsetzung der Fördermaßnahmen systematisch dokumentiert und nachverfolgt wird. Hierfür sollten interoperable, datenschutzkonforme digitale Dokumentationsverfahren mit offenen Schnittstellen zum Einsatz kommen. Wissenschaftlich evaluierte Lösungen sind in der Praxis bereits verfügbar. Zur vereinfachten Handhabung und zur Sicherung der Vergleichbarkeit sind die Erhebungsmaßstäbe anhand der vorgegebenen vier Entwicklungsbereiche (sprachliche Kompetenzen, selbstregulatorische Kompetenzen, fein- und grobmotorische Kompetenzen und mathematische Kompetenzen gem. § 22 Absatz 3, § 24b Absatz 2 SGB VIII-E) bundesrechtlich einheitlich festzuschreiben.
- **Vergleichbarkeit und Nachweispflicht der Bundesländer:** Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus den Ländern zu gewährleisten, sollten vergleichbare standardisierte Verfahren in allen Ländern eingesetzt werden. Um die Nachweispflicht der Länder zu erhöhen, sollte die fortgesetzte Umverteilung der Umsatzsteuerpunkte zumindest an die vollständig und rechtszeitig erfolgte Berichterstattung der Länder gekoppelt werden.
- **Anforderungen an eingesetzte Erhebungsinstrumente:** Die Gesetzesbegründung benennt bereits fachlich richtige Anforderungen an die Erhebungsverfahren: Validität, Reliabilität und Objektivität, die Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit sowie den Vorrang standardisierter und digital unterstützter Verfahren. Diese Kriterien sollten nicht nur in der Begründung stehen, sondern im Gesetzestext oder in einer

Rechtsverordnung verbindlich verankert werden – verbunden mit einem transparenten, bundesweit einheitlichen Verfahren zur Feststellung der Eignung von Erhebungsinstrumenten. Ein solcher Qualitätsrahmen schafft Rechtssicherheit für Einrichtungen, Träger und Anbieter und verhindert 16 unterschiedliche Ländereinzellösungen. Die Bildungswirtschaft verfügt über wissenschaftlich fundierte, digitale und praxiserprobte Verfahren. Der Didacta Verband bietet hierzu einen strukturierten Dialog mit den verantwortlichen Akteuren an.

- **Datenerhebung und Datenweitergabe:** Es braucht eine klare Strategie für die Erhebung, Dokumentation und datenschutzkonforme Weitergabe relevanter Entwicklungsinformationen zwischen den Systemen Kita und Grundschule. Nur wenn Bildungsverläufe anschlussfähig gestaltet und vorhandene Erkenntnisse genutzt werden können, lässt sich individuelle Förderung nachhaltig sichern. Auch in diesem Bereich stehen datensparsame und datenschutzkonforme digitale Lösungen aus der Bildungswirtschaft zur Verfügung, die einen sicheren Datenaustausch und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Bildungsinstitutionen garantieren. Es ist darauf zu achten, dass die Datenerhebung in der Kita bleibt als dem Ort, in dem gelingende Bildungsbiografien beginnen. Bereits erprobte digitale Instrumente sollten zum Einsatz kommen.
- **Bildungskette konsequent abbilden:** Als Verband, der mit seinen Ausschüssen die gesamte Bildungskette von der Frühen Bildung über die schulische bis zur beruflichen Bildung und Erwachsenenbildung abbildet, weist der Didacta Verband auf die Anschlussfähigkeit der Systeme hin. Die Ergebnisse der Feststellung nach § 22c SGB VIII-E müssen anschlussfähig an die Schuleingangsdiagnostik der Länder und an das Startchancen-Programm der Schulen sein. Nur wenn Kindertagesbetreuung und Grundschule auf denselben Entwicklungsbereichen und kompatiblen Datenformaten aufsetzen, entsteht eine durchgängige individuelle Förderung ohne Doppelerhebungen an der Schnittstelle. Wir empfehlen, die Verzahnung des SCQEG mit dem Startchancen-Programm im Gesetz beziehungsweise in weiteren Vereinbarungen mit den Ländern ausdrücklich zu verankern.
- **Fachberatung früher wirksam machen:** Die Verankerung qualifizierter Fachberatung (§ 22a Absatz 3 SGB VIII-E) ist richtig, ihr Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2032 jedoch spät. Wir empfehlen, den Aufbau der Fachberatungsstrukturen bereits ab 2027 aus den vorab bereitgestellten Mitteln verbindlich zu beginnen und das Inkrafttreten auf 2029 vorzuziehen. Fachberatung ist ein zentrales Instrument, um die neuen Aufgaben der Feststellung und Förderung fachlich fundiert in die Praxis zu bringen.

4. Fazit

Der Didacta Verband unterstützt die grundlegende Zielsetzung des Referentenentwurfs ausdrücklich. Die stärkere Ausrichtung auf Chancengerechtigkeit, die verbindlichere Qualitätsentwicklung sowie die Einführung systematischer Sprach- und Entwicklungsförderung stellen wichtige Schritte für die Weiterentwicklung der frühen Bildung in Deutschland dar. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind jedoch verbindliche Qualitätsstandards, tragfähige Personalstrategien, belastbare Dokumentations- und Berichtssysteme sowie eine stärkere Einbindung der vorhandenen Expertise der Bildungswirtschaft erforderlich. Das gemeinsame Ziel ist, allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft und ihren Lebensumständen bestmögliche Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Der Didacta Verband bietet im weiteren Prozess seine Unterstützung an.

Über den Didacta Verband e.V.

Als Verband der Bildungswirtschaft vertritt der Didacta Verband e.V. die Interessen von rund 240 Unternehmen und Organisationen im In- und Ausland und macht sich für den Einsatz qualitativ hochwertiger Lehr- und Lernmittel und eine bedarfsgerechte Einrichtung und Ausstattung aller Lernorte stark. Als ideeller Träger steht der Didacta Verband hinter der weltweit größten Fachmesse für Bildung: der didacta – die Bildungsmesse.

Darmstadt, 30.07.2026